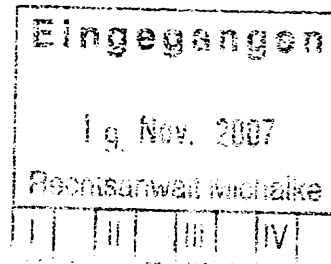


11 K 3287/06.A



VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des Herrn
2. der Frau I
beide wohnl.

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Clemens Michalke, Ludgeristraße 65,
48143 Münster,
Gz.: 111/06,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Referat 431 Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund, Gz.: 5225138-431,

Beklagte,

w e g e n

Feststellung eines Abschiebungsverbots (Sri Lanka)

hat die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg
aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 13. November 2007
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Pendzich als Einzelrichter

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 08.09.2006 verpflichtet festzustellen, dass zu Gunsten der Kläger ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich des Staates Sri Lanka gegeben ist.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits, für den Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 v.H. des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der am : .1939 geborene Kläger zu 1. und die am : .1945 geborene Klägerin zu 2. sind srilankische Staatsangehörige tamilischer Volkszugehörigkeit. Im Jahre 1997 verließen sie ihr Heimatland und reisten in die Bundesrepublik Deutschland ein. Ihren Asylantrag vom 02.12.1997 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesamt -) durch Bescheid vom 16.12.1997 ab. Gleichzeitig stellte das Bundesamt fest, dass Abschiebungshindernisse im Sinne des § 53 Abs. 1 bis 6 des Ausländergesetzes nicht gegeben seien. Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht (VG) Gelsenkirchen durch Urteil vom 10.07.2001 – 6a K 22/98.A – ab. Das Urteil ist nach Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung durch Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) vom 25.10.2001 – 21 A 3353/01.A – rechtskräftig.

Durch anwaltlichen Schriftsatz vom 24.08.2006 beantragten die Kläger beim Bundesamt die Feststellung, dass Abschiebungsverbote vorliegen. Zur Begründung verwiesen sie auf beigelegte ärztliche Bescheinigungen vom 12.06.2006, denen zufolge der Kläger zu 1. an einer instabilen Angina pectoris, einer Carotisstenose, Diabetes Mellitus, KHK und Zustand nach Bypass-OP sowie einem Altersstar leide, die Klägerin zu 2. an Bronchitis mit Asthma und Emphysem, vaskulärer Encephalopathie, Hyperthyreose, Nachtblindheit, essentieller Hypertonie, Refluxösophagie und einer Hiathushernie.

Durch Bescheid vom 08.09.2006 lehnte das Bundesamt eine Abänderung der in dem Bescheid vom 16.12.1997 zu § 53 Abs. 1 bis 6 des Ausländergesetzes getroffenen Entscheidung ab.

Hiergegen wenden sich die Kläger mit der vorliegenden Klage, die am 16.06.2006 bei Gericht eingegangen ist.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 08.09.2006 zu der Feststellung zu verpflichten, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich des Staates Sri Lanka gegeben sind.

Die Beklagte, die im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht vertreten gewesen ist, hat - schriftsätzlich - beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat auf Grund des Beschlusses vom 10.04.2007 durch Einholung amtsärztlicher Gutachten Beweis erhoben über den Gesundheitszustand der Kläger. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird verwiesen auf den Inhalt der amtsärztlichen Gutachten vom 23.05. und 01.08.2007. Im übrigen wird wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten Bezug ge-

nommen auf den Inhalt der Streitakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Der ablehnende Bescheid des Bundesamtes vom 08.09.2006 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in eigenen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -). Die Kläger haben Anspruch darauf, dass das Bundesamt das abgeschlossene Asylverfahren hinsichtlich des von ihnen geltend gemachten Abschiebungsverbots gemäß § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG – wiederaufgreift. Sie haben des weiteren Anspruch auf die Feststellung, dass jeweils in ihrer Person ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Staates Sri Lanka gegeben ist.

Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach Maßgabe der Regelung in § 51 VwVfG sind im vorliegenden Fall gegeben. Gemäß § 51 Abs.1 Nr. 1 VwVfG hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zu Grunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat. In Ansehung der Kläger war dies der Fall im Hinblick auf die von ihnen mit dem Wiederaufnahmeantrag vom 24.08.2006 vorgelegten fachärztlichen Bescheinigungen vom 12.06.2006, in denen festgestellt wurde, dass die Kläger an Erkrankungen leiden, deren Auswirkungen lebensbedrohlich sein können.

Den Klägern steht der von ihnen im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens geltend gemachte Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG auch in der Sache zu.

Der Regelung in dieser Vorschrift zufolge soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine er-

hebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Im Falle einer Erkrankung des betreffenden Ausländers ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht – BVerwG –,

Vgl. Urteile vom 25.11.1997 - 9 C 58.96 -, Entscheidungen des BVerwG (BVerwGE) 105, 383, vom 29.07.1999 - 9 C 2.99 - und vom 07.09.1999 - 1 C 6.99 -; Informationsbrief Ausländerrecht (InfAuslR) 2000,16 und Beschluss vom 24.05.2006 – 1 B 118/05 -,

ein zwingendes Abschiebungshindernis im Sinne dieser Vorschrift durch unzureichende Behandlungsmöglichkeiten im Heimatland dann begründet, wenn die konkrete erhebliche Gefahr besteht, dass sich die Krankheit des ausreisepflichtigen Ausländers alsbald nach seiner Rückkehr in seinen Heimatstaat wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechtern wird.

Vgl. auch Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Beschluss vom 20.10.2000 - 18 B 1520/00 -.

Dasselbe gilt, wenn die erforderliche Behandlung im Heimatland zwar grundsätzlich angeboten wird, der Ausländer sie indessen aus tatsächlichen Gründen nicht erlangen kann,

vgl. BVerwG, Urteil vom 29.10.2002 - 1 C 1.02 -, Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl) 2003, 463,

oder wenn sie angesichts der individuellen Konstitution des Ausländers den medizinischen Bedürfnissen im konkreten Fall nicht Rechnung trägt.

In diesem Sinne BVerwG, Urteil vom 29.07.1999 - 9 C 2/99 -.

Ausgehend von diesen rechtlichen Maßgaben können sich die Kläger mit Erfolg darauf berufen, dass ihrer Abschiebung ein Abschiebungshindernis im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AuslG entgegensteht.

Der Kläger zu 1. leidet, wie das amtsärztliche Gutachten vom 01.08.2007 unter Bezugnahme auf die bereits zuvor vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen ausweist, an einer koronaren Herzerkrankung, die sich zum Zeitpunkt der Untersuchung erneut verschlimmert hatte, sowie an einer generalisierten Erkrankung der peripheren Gefäße und einer Zuckererkrankung. Neben der Notwendigkeit einer demnächstigen invasiven Maßnahme im Bereich der Herzkranzgefäße sind die Erkrankungen des Klägers zu 1. arzneimittelpflichtig. Die Klägerin zu 2. leidet an einer ausgeprägten Bronchitis mit Asthma und Emphysem sowie an Bluthochdruck. Auch ihre Erkrankungen sind arzneimittelpflichtig. Darüber hinaus ist sie mit Rücksicht auf ihren Allgemeinzustand für viele Verrichtungen des täglichen Lebens auf Unterstützung angewiesen. Dies deckt sich im übrigen mit dem Eindruck, den sich die Kammer im Termin zur mündlichen Verhandlung von der Klägerin zu 2., aber auch von dem Kläger zu 1. gemacht hat. Beide Kläger machten einen deutlich vorgealterten Eindruck und erscheinen im hohen Maße gebrechlich. Sie wurden von ihrer Tochter und dem Schwiegersohn zum Verhandlungstermin begleitet und waren fortwährend auf deren Hilfe und Handreichungen angewiesen. Auf Grund des schlechten Allgemeinzustandes, den die Kläger vermittelten, erschien die Inanspruchnahme dieser Hilfeleistungen nicht „aufgesetzt“ und taktisch motiviert, sondern ohne weiteres nachvollziehbar.

Angesichts dieser Gegebenheiten steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass die Kläger im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland mit Blick auf ihren Gesundheitszustand, dessen durchgreifende Verbesserung nicht zu erwarten ist, konkret und in erheblicher Weise an Leib und Leben gefährdet sind. Selbst wenn die von ihnen benötigten Medikamente in Sri Lanka zur Verfügung stehen, so werden sie ohne Hilfe nicht in der Lage sein, sich diese zu verschaffen. Die hierfür erforderlichen Behördengänge, Arzt- und Krankenhausbesuche werden ihnen ohne tätige Unterstützung von Seiten Dritter nicht möglich sein. Hinsichtlich dieser Unterstützung, die dauerhaft erfolgen müsste und deren Umfang mit zunehmenden Alter der Kläger ebenfalls zunehmen würde, können die Kläger nicht auf staatliche Stellen oder mildtätige Organisationen bauen; sie wären insoweit vielmehr auf Verwandte angewiesen (Deutsche Botschaft Colombo 07.10.2003 S. 2, 15.01.2007 S. 2, 20.03.2007 S. 1). Nachdem die Kläger, wie sie in der mündlichen Verhandlung im Einzelnen dargelegt haben,

über keinerlei Verwandtschaft mehr in Sri Lanka verfügen, müssten sie entsprechender Unterstützung vollständig entraten. Bei dieser Ausgangslage ist absehbar, dass sich der Gesundheitszustand der Kläger binnen kürzester Frist massiv und letztlich auch lebensbedrohlich verschlechterte.

Bei dieser Sachlage ist ungeachtet des Umstandes, dass sich die krankheitsbedingten Gefahren für die Kläger auch in jedem anderen Land manifestierte, in dem sie nicht die erforderliche Betreuung erhielten, ein zielstaatsbezogene Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gegeben.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 29.10.2002 aaO..

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit den §§ 708, 711 der Zivilprozessordnung - ZPO -. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Bei der Antragstellung und vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an